

Die Urkunde wird als notarielle Urkunde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgefertigt. Daraus können sich Änderungen in der endgültigen Drucklegung ergeben.

Die ursprüngliche Fassung des Entwurfs der Statuten wurde in niederländischer Sprache verfasst. Dieses Dokument ist eine deutsche Übersetzung der übersetzten englischen Version des niederländischen Originals. Im Falle von Unterschieden zwischen dem niederländischen und dem deutschen Text hat die niederländische Fassung Vorrang.

STATUTENÄNDERUNG

THINKCAPITAL ETF'S N.V.

(Neuer Name: VanEck Vectors™ ETFs N.V.)

Heute, [den * des Monats *]

des Jahres zweitausendneunzehn erschien die folgende Person vor mir:

Herr Cornelis Johannes Jozefus Maria van Gool, ein Notar mit Sitz in Amsterdam:

[**]

Die hier erschienene Person erklärte Folgendes:

(A) Die Statuten von **ThinkCapital ETF's N.V.**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Amsterdam, Barbara Strozilaan 310, 1083 HN Amsterdam, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 34359726 (im Weiteren die «**Gesellschaft**») wurden zuletzt durch notarielle Beurkundung vom siebten Oktober zweitausendundvierzehn vor Herrn C.J.J.M. van Gool, Notar in Amsterdam, geändert.

(B) Die Generalversammlung hat eine vollständige Änderung der Statuten der Gesellschaft beschlossen.

Mit diesem Beschluss wurde die hier erschienene Person ausserdem ermächtigt, die betreffende Statutenänderung zu bewirken und dazu eine Urkunde über eine Statutenänderung errichten zu lassen.

(C) Dieser Beschluss und die Vollmacht ergeben sich aus dem dieser Urkunde beigelegten Exemplar des Protokolls der Generalversammlung.

Die hier erschienene Person erklärte anschliessend, dass die Statuten der Gesellschaft im Einklang mit dem oben genannten Beschluss in ihrer Gesamtheit wie folgt geändert werden.

1. Definitionen

1.1 Unbeschadet der in diesen Statuten verwendeten Begriffe und/oder Definitionen werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

- (a) **Anteil oder Aktie:** jeder Anteil (unabhängig von Klasse oder Art) am Kapital der Gesellschaft;
- (b) **Anteilseigner:** jeder Inhaber eines Anteils oder einer Aktie;
- (c) **Angeschlossene Einrichtung:** die Stelle, die gemäss dem niederländischen Gesetz über den Effekten giroverkehr (*Wet giraal effectenverkeer*) als

angeschlossene Einrichtung benannt wurde und ein Sammeldepot im Sinne dieses Gesetzes führt;

- (d) **Wirtschaftsprüfer:** ein Wirtschaftsprüfer im Sinne von Artikel 2:393 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*);
- (e) **Generalversammlung:** das Organ, das sich aus den Anteilseignern und anderen Versammlungsberechtigten zusammensetzt;
- (f) **Verwaltungsrat (VR):** der Verwaltungsrat der Gesellschaft;
- (g) **VR-Mitglied:** ein Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft;
- (h) **Zentralverwahrer:** ein Zentralverwahrer im Sinne des niederländischen Gesetzes über den Effektenverkehrsverkehr;
- (i) **Teilhaber:** ein Teilhaber am Sammeldepot im Sinne des niederländischen Gesetzes für den Effektenverkehrsverkehr;
- (j) **Beteiligungsgrenzen für fiskalische Beteiligungsinstitute (FBI):** die für die Gesellschaft als fiskalische Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 28 des niederländischen Körperschaftsteuergesetzes (*Wet op de Vennootschapsbelasting*) von 1969 geltenden Grenzen bezüglich der Anzahl der Anteile und/oder der Prozentsätze der Anteile, die indirekt oder direkt von bestimmten Personen und/oder Körperschaften oder von bestimmten Personengruppen und/oder Gruppen von Körperschaften allein oder gemeinsam gehalten werden dürfen, die in der in diesem Satz genannten Gesetzesvorschrift oder einer anderen an dessen Stelle tretenden Regelung jeweils festgelegt werden;
- (k) **Tochtergesellschaft:**
 1. eine juristische Person, in der die Gesellschaft oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften, mit oder ohne Vereinbarung mit anderen Stimmberechtigten, allein oder gemeinsam mehr als die Hälfte der Stimmrechte in einer Generalversammlung ausüben können;
 2. eine juristische Person, in der die Gesellschaft oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften allein oder gemeinsam Gesellschafter oder Anteilseigner sind und in Bezug auf die die Gesellschaft oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften, mit oder ohne Vereinbarung mit anderen Stimmberechtigten, mehr als die Hälfte der Mitglieder des VR oder Aufsichtsrats bestellen oder entlassen können, auch wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben.

Einer Tochtergesellschaft ist eine unter eigenem Namen auftretende Gesellschaft, für welche die Gesellschaft oder eine oder mehrere Tochtergesellschaften als Gesellschafter Gläubigern gegenüber gesamtschuldnerisch für deren Schulden haften;

- (l) **Finanzinstrumente:** Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 1:1 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (*Wet op het financieel toezicht*), ausgenommen von Sachen und Rechten im Sinne von Artikel 17a, Absatz a, Satz 1 und Satz 2 des niederländischen Körperschaftsgesetz von 1969;

- (m) **Teilfonds:** eine Serie von einzelnen Anteilen (mit einer bestimmten Buchstabenkennung) am Kapital der Gesellschaft;
 - (n) **Inhaber von Vorzugsaktien:** das Organ, das sich aus den Inhabern von Vorzugsaktien und anderen Versammlungsberechtigten in Bezug auf Vorzugsaktien zusammensetzt;
 - (o) **Gesellschaft:** VanEck Vectors™ ETFs N.V., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Amsterdam;
 - (p) **Versammlungsberechtigte:**
 - 1. Anteilseigner;
 - 2. wirtschaftliche Eigentümer mit Stimmrechten;
 - 3. Pfandrechtgläubiger mit Stimmrechten; und
 - 4. jede Person, welche die Rechte besitzt, die der Gesetzgeber Inhabern von unter Mitwirkung einer Gesellschaft herausgegebenen Zertifikaten zubilligt;
 - (q) **Sammeldepot:** ein Sammeldepot im Sinne des niederländischen Gesetzes über den Effektenverkehr.
- 1.2 Die oben genannten Definitionen sind sowohl auf den Singular als auch auf den Plural der definierten Begriffe anwendbar.
2. **Name und Sitz**
- 2.1 Die Gesellschaft trägt den Namen:
VanEck Vectors™ ETFs N.V.
- 2.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Amsterdam (Niederlande).
- 2.3 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne von Artikel 2:76a niederl. Bürgerliches Gesetzbuch.
3. **Zweck**
- 3.1 Der Gegenstand der Gesellschaft lautet:
- (a) die Anlage von Geldern und anderen Gütern ausschliesslich in Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung;
 - (b) Verrichtung all dessen, was mit den vorstehenden Zweckbestimmungen im weitesten Sinne in Verbindung steht oder diesen förderlich sein kann.
- 3.2 Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz 1 sind die Tätigkeiten der Gesellschaft auf die Verwaltung ihres Vermögens begrenzt.
4. **Kapital**
- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt fünfzehn Millionen Euro (15'000'000 EUR), aufgeteilt in:
- (a) zehn (10) Vorzugsaktien;

- (b) eine Milliarde vierhundertneunundneunzig Millionen neunhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunzig (1'499'999'990) Stammaktien, unterteilt in sechszwanzig (26) Klassen von Stammaktien mit den Buchstaben A bis Z,

jeweils mit einem Nennwert von einem Cent (0,01 EUR).

- 4.2 Unter «**Anteile**» bzw. «**Anteilseigner**» werden in diesen Statuten die in Absatz 1 genannten Anteile inklusive der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Klassen von Anteilen eines jeden Teilfonds bzw. deren Inhaber verstanden, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben oder aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht.

5. Teilfonds

- 5.1 Eine Serie Stammaktien wird nachfolgend als Teilfonds bezeichnet.

-

- (a) Teilfonds A besteht aus fünfundfünfzig Millionen zweihundertachtundachtzigtausendfünfhundertsiebzehn Stammaktien A; (55'288'517)
- (b) Teilfonds B besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsiebenundsechzig Stammaktien B; (50'480'767)
- (c) Teilfonds C besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsiebenundsechzig Stammaktien C; (50'480'767)
- (d) Teilfonds D besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsiebenundsechzig Stammaktien D; (50'480'767)
- (e) Teilfonds E besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechsunndsechzig Stammaktien E; (50'480'766)
- (f) Teilfonds F besteht aus sechsunndsechzig Millionen einhundertdreiundfünfzigtausendachthundertsechsunndvierzig Stammaktien F; (66'153'846)
- (g) Teilfonds G besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechsunndsechzig Stammaktien G; (50'480'766)
- (h) Teilfonds H besteht aus einundneunzig Millionen einhundertdreiundfünfzigtausendachthundertsechsunndvierzig Stammaktien H; (91'153'846)
- (i) Teilfonds I besteht aus einundsechsunnddreissig Millionen einhundertdreiundfünfzigtausendachthundertsechsunndvierzig Stammaktien I; (136'153'846)

- (j) Teilfonds J besteht aus einundneunzig Millionen
einhundertdreiundfünfzigtausendachthundertsechsvierzig (91'153'846)
Stammaktien J;
- (k) Teilfonds K besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien K;
- (l) Teilfonds L besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien L;
- (m) Teilfonds M besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien M;
- (n) Teilfonds N besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien N;
- (o) Teilfonds O besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien O;
- (p) Teilfonds P besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien P;
- (q) Teilfonds Q besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien Q;
- (r) Teilfonds R besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien R;
- (s) Teilfonds S besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien S;
- (t) Teilfonds T besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien T;
- (u) Teilfonds U besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien U;
- (v) Teilfonds V besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien V;
- (w) Teilfonds W besteht aus fünfzig Millionen
vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766)
Stammaktien W;

- (x) Teilfonds X besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766) Stammaktien X;
- (y) Teilfonds Y besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766) Stammaktien Y;
- (z) Teilfonds Z besteht aus fünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendsiebenhundertsechundsechzig (50'480'766) Stammaktien Z.
- 5.2 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jedem Teilfonds einen Teilfondsnamen zuweisen, aus dem hervorgeht, worin das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt wird.
- 5.3 Die auf Stammaktien eines jeden Teilfonds eingezahlten Beträge werden auf ein dazu für jeden Teilfonds geführtes Konto gebucht (das «**Teilfondskonto**»); dieses Konto trägt die gleiche Buchstabenkennung wie der entsprechende Teilfonds.
- 5.4 Die Gelder dieser Konten sowie das mit dem jeweiligen Teilfonds korrespondierende Reservekonto im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 werden zugunsten der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds gesondert angelegt und gemanagt.
6. **Anteile**
- 6.1 Vorzugsaktien werden eingetragen und sind mit der Buchstabenkennung «P» (für «Priority») laufend ab 1 nummeriert.
- 6.2 Stammaktien werden, je nach Wahl des Inhabers, entweder als Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben.
- 6.3 Inhaberstammaktien werden pro Teilfonds in einem einzigen Anteilszertifikat verkörpert.
- Bei der Zeichnung ausgegebener Anteile erhält derjenige, der gegenüber der Gesellschaft das Recht auf einen Anteil erwirbt, auf die nachfolgende Weise das Recht in Bezug auf eine Inhaberaktie.
- 6.4 Die Gesellschaft lässt die in Absatz 3 genannten Anteilszertifikate für den/die Anspruchsberechtigten vom Zentralverwahrer aufbewahren.
- 6.5 Die Gesellschaft billigt einem Anspruchsberechtigten ein Recht in Bezug auf eine Stammaktie zu, indem (a) der Zentralverwahrer die Gesellschaft in die Lage versetzt, einen Anteil dem betreffenden Anteilszertifikat hinzuschreiben bzw. hinzuschreiben zu lassen und (b) der Anspruchsberechtigte eine angeschlossene Einrichtung benennt, die ihm entsprechend als Teilhaber an ihrem Sammeldepot Anteile gutschreibt.
- 6.6 Unbeschadet der Bestimmungen im zweiten und dritten Satz von Artikel 26 Absatz 2 dieser Statuten ist die Verwaltung des Anteilszertifikats unwiderruflich dem Zentralverwahrer übertragen und ist der Zentralverwahrer unwiderruflich ermächtigt, im Namen des/der Anspruchsberechtigten bezüglich der betreffenden Anteile alles Notwendige zu veranlassen, darunter die Annahme, Übertragung und Mitwirkung bei der Hinzuschreibung auf oder Abschreibung eines Anteils auf dem Anteilszertifikat.

- 6.7 Falls ein Teilhaber einer angeschlossenen Einrichtung die Auslieferung einer oder mehrerer Inhaberaktien in höchstens der Menge wünscht, für die er Teilhaber ist, so wird:
- (a) der Zentralverwahrer die Anteile mit notarieller Urkunde an die angeschlossene Einrichtung übertragen;
 - (b) die Gesellschaft die unter (a) vorstehend genannte Lieferung anerkennen;
 - (c) der Zentralverwahrer die Gesellschaft in die Lage versetzen, die Anteile vom betreffenden Anteilszertifikat abzuschreiben bzw. abschreiben zu lassen;
 - (d) der Zentralverwahrer die betreffende angeschlossene Einrichtung entsprechend in seinem System zur buchmässigen Verwahrung belasten;
 - (e) die betreffende angeschlossene Einrichtung die Anteile mit notarieller Urkunde an den Anspruchsberechtigten übertragen;
 - (f) die Gesellschaft die unter (e) vorstehend genannte Übertragung anerkennen;
 - (g) die betreffende angeschlossene Einrichtung dem Anspruchsberechtigten entsprechend als Teilhaber die Anteile in ihrem Sammeldepot belasten.

Die Gesellschaft kann dem Anteilseigner, der seine Stammaktien aufgrund der Bestimmung dieses oder des folgenden Absatzes als Inhaberaktien registrieren oder in diese konvertieren lässt, nicht mehr als die dafür anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

- 6.8 Ein Inhaber einer oder mehrerer eingetragener Stammanteile kann diese jederzeit in Inhaberanteile umwandeln lassen, indem:
- (a) der Anspruchsberechtigte diesen Anteil oder diese Anteile mit notarieller Urkunde an die angeschlossene Einrichtung überträgt;
 - (b) die Gesellschaft die unter (a) vorstehend genannte Übertragung anerkennt;
 - (c) die angeschlossene Einrichtung dem Anspruchsberechtigten entsprechend als Teilhaber die Anteile in ihrem Sammeldepot gutschreibt;
 - (d) die angeschlossene Einrichtung die Anteile an den Zentralverwahrer überträgt;
 - (e) die Gesellschaft die unter (d) vorstehend genannte Übertragung anerkennt;
 - (f) der Zentralverwahrer der betreffenden angeschlossenen Einrichtung die Anteile entsprechend in seinem System zur buchmässigen Verwahrung gutschreibt;
 - (g) Der Zentralverwahrer ermächtigt die Gesellschaft, den Anteil auf dem betreffenden Anteilszertifikat einzutragen oder dies zu veranlassen.

6.9 Jedes Anteilszertifikat wird eigenhändig von einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet.

6.10 Sollte ein Anteilszertifikat abhandengekommen sein, kann der VR dafür unter gewissen, vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen ein Duplikat ausstellen.

Nach der Ausstellung dieses Duplikats des Zertifikats, das den Vermerk «Duplikat» trägt, ist das ursprüngliche Papier in Bezug auf die Gesellschaft wertlos geworden.

- 6.11 Als Inhaber von Stammaktien gilt bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieser Statuten auch der als Teilhaber Anspruchsberechtigte an einem Sammeldepot von Stammaktien im Sinne des niederländischen Gesetzes über den Effektengiroverkehr.

7. **Gesellschafterverzeichnis**

- 7.1 Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis der Anteilseigner, in welchem gemäss den diesbezüglichen Anforderungen in Artikel 2:85 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch die Namen und Anschriften aller Inhaber von Vorzugsaktien und aller Inhaber von Stammaktien aufgeführt sind.
- 7.2 Der Verwaltungsrat legt dieses Verzeichnis in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch Inhaber von Vorzugsaktien, eingetragenen Inhabern von Stammaktien und Versammlungsberechtigten aus.
- 7.3 Auszüge aus dem Anteilseignerverzeichnis können nicht käuflich erworben werden.

8. **Ausgabe und Vorzugsrechte**

- 8.1 Die Ausgabe von Anteilen kann nur kraft eines Beschlusses des Verwaltungsrats, der gleichzeitig den Kurs und weitere Bedingungen für die Ausgabe enthält, erfolgen.

Die Ausgabe von Anteilen unter pari ist, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2:80 (2) niederl. Bürgerliches Gesetzbuch, ausgeschlossen.

Bei der Ausgabe von Anteilen ist der gesamte Nennbetrag einzuzahlen sowie, falls der Anteil für einen höheren Betrag erworben wird, die Differenz zwischen diesen Beträgen.

- 8.2 Der Verwaltungsrat kann bei einer Ausgabe von Stammaktien eines bestimmten Teilfonds die Ausgabe von mehr Stammaktien dieses betreffenden Teilfonds beschliessen als die Anzahl der im genehmigten Kapital enthaltenen Stammaktien; in diesem Fall entspricht die Höchstzahl von Stammaktien dieses Teilfonds, die noch ausgegeben werden kann, der Anzahl von Stammaktien am Stammkapital, die zum Zeitpunkt der Ausgabe noch nicht gezeichnet wurden.

Der in diesem Absatz genannte VR-Beschluss tritt in Kraft, sobald der Verwaltungsrat die im vorigen Satz genannte Anweisung erteilt hat.

Der Verwaltungsrat wird unverzüglich nach dem im ersten Satz genannten Beschluss in dem Handelsregister, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, die folgende Eintragung vornehmen lassen:

- (a) die Anzahl, um welche die im Stammkapital der Gesellschaft enthaltene Zahl von Stammaktien des betreffenden Teilfonds infolge der in diesem Absatz genannten Ausgabe erhöht wurde; und
- (b) die Anzahl, um welche die im Stammkapital der Gesellschaft enthaltene Zahl von Stammaktien der betreffenden Teilfonds infolge der in diesem Absatz genannten Ausgabe verringert wurde.
- 8.3 Bei einer Ausgabe im Sinne von Absatz 2 wird die im Stammkapital enthaltene Anzahl von Stammaktien, die dem Teilfonds zugeteilt sind, für den die betreffende Anzahl von Stammaktien ausgegeben wird, um die Anzahl von Stammaktien dieses Teilfonds erhöht, die zum Zeitpunkt der Ausgabe ausgegeben werden,

gleichzeitig mit Verringerung der im Stammkapital der Gesellschaft enthaltenen Zahl an Stammaktien eines anderen Teilfonds.

- 8.4 Bei einem Ausgabebeschluss im Sinne von Absatz 2 legt der Verwaltungsrat die Anzahl der Stammaktien im Stammkapital der Gesellschaft fest, um die die Anzahl der Stammaktien der in Absatz 3 genannten Teilfonds verringert wird.

Bei einer doppelten Ausgabe im Sinne von Absatz 2 wird die in Absatz 3 genannte Gesamtzahl von der Anzahl der im Stammkapital enthaltenen Stammaktien, die den Teilfonds zugeteilt sind, wie in dem im vorstehenden Satz aufgeführten Beschluss aufgeführt, abgezogen.

- 8.5 Der Verwaltungsrat kann die Umwandlung einer von der Gesellschaft gehaltenen Stammaktie eines bestimmten Teilfonds in Stammaktien eines anderen Teilfonds beschliessen.

Bei einer Umwandlung wird jede umzuwandelnde Stammaktie eines betreffenden Teilfonds in eine (1) Stammaktie eines anderen Teilfonds umgewandelt.

Der Verwaltungsrat legt im Umwandlungsbeschluss fest, von welchem Teilfonds Stammaktien umgewandelt werden sollen, die Anzahl der Stammaktien, die umgewandelt werden sollen und in welche Stammaktien welches anderen Teilfonds diese umgewandelt werden sollen.

Die Umwandlung im Sinne dieses Absatzes kann nicht erfolgen, wenn auf den betreffenden Stammaktien beschränkte Rechte ruhen.

Falls ein Umwandlungsbeschluss dazu führen würde, dass mehr Stammaktien eines Teilfonds gezeichnet würden als die Anzahl Stammaktien des betreffenden Teilfonds, die im Stammkapital der Gesellschaft enthalten ist, gelten jeweils die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.

- 8.6 Bei einer Ausgabe von Stammaktien besitzen die Anteilseigner kein Vorzugsrecht, es sei denn, dies wird im Ausgabebeschluss anders festgelegt.

Bei einer Ausgabe von Vorzugsaktien besitzen die Inhaber von Vorzugsaktien ein Vorzugsrecht.

- 8.7 Für die Ausgabe von Vorzugsaktien sowie für die Ausgabe von eingetragenen Stammaktien, die nicht bei der Euronext Amsterdam N.V. notiert sind, ist ferner eine entsprechende vor einem Notar mit Kanzlei in den Niederlanden ausgestellte Urkunde erforderlich.

9. **Eigene Anteile**

- 9.1 Die Gesellschaft kann bei der Ausgabe von Anteilen keine eigenen Anteile für sich erwerben.

- 9.2 Die Gesellschaft kann eigene Anteile kostenlos oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 2:98 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch erwerben.

- 9.3 Hinsichtlich der Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteile finden die Bestimmungen in Artikel 8 dieser Statuten entsprechende Anwendung, mit der Massgabe, dass eine Veräußerung unter pari zulässig ist.

- 9.4 Der Wert der Stammaktien einer bestimmten Serie, und somit die Werte eines bestimmten Teilfonds, werden anhand der geltenden Börsen- und anderer Marktnotierungen errechnet.

Diese Kotierung ist die Grundlage für die Preisermittlung bei eventuellen von der Gesellschaft ausserhalb der Börse verrichteten Transaktionen in Bezug auf Anteile, die sie an ihrem eigenen Kapital hält.

Der Nettoinventarwert der Stammaktien am Kapital der Gesellschaft wird ermittelt, indem der Saldo des Vermögens der Gesellschaft durch eine Zahl geteilt wird, die der Anzahl ausgegebener Stammaktien abzüglich der Anzahl Stammaktien, die von der Gesellschaft selbst gehalten werden, entspricht.

Der Saldo des Vermögens wird anhand allgemein anerkannter Bewertungsgrundlagen festgelegt.

Erträge und Lasten werden dem Zeitraum zugerechnet, auf den sie sich beziehen.

Die sonstigen Aktiva werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen.

10. **Darlehen für das Nehmen oder den Erwerb eigener Anteile**

Bezüglich der Zeichnung oder des Erwerbs von Anteilen am Kapital der Gesellschaft oder von Zertifikaten davon durch Dritte ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Darlehen zu gewähren, Sicherheiten zu erteilen, eine Kursgarantie abzugeben, sich in anderer Weise für Dritte einzusetzen oder sich gesamtschuldnerisch oder auf andere Weise neben oder für Dritte zu verbürgen.

Dieses Verbot gilt auch für ihre Tochtergesellschaften.

11. **Kapitalherabsetzung**

- 11.1 Die Generalversammlung kann Beschlüsse zur Herabsetzung des gezeichneten Kapitals fassen, indem sie den Anteilsbetrag mittels Statutenänderung herabsetzt oder die Anteile einzieht.

In dem Beschluss müssen die Anteile, auf die sich dieser Beschluss bezieht, genannt werden und die Umsetzung des Beschlusses geregelt sein.

Der eingezahlte und eingeforderte Teil des Kapitals darf nicht unter den Betrag des zum Zeitpunkt des Beschlusses gesetzlich geltenden Mindestkapitalbetrags sinken.

- 11.2 Ein Beschluss zur Einziehung kann lediglich betreffen:

- (a) Anteile, welche die Gesellschaft selbst hält oder von denen sie Zertifikate hält;
- (b) alle Vorzugsaktien;
- (c) alle Stammaktien in Teilfonds A;
- (d) alle Stammaktien in Teilfonds B;
- (e) alle Stammaktien in Teilfonds C;
- (f) alle Stammaktien in Teilfonds D;
- (g) alle Stammaktien in Teilfonds E;
- (h) alle Stammaktien in Teilfonds F;

- (i) alle Stammaktien in Teilfonds G;
 - (j) alle Stammaktien in Teilfonds H;
 - (k) alle Stammaktien in Teilfonds I;
 - (l) alle Stammaktien in Teilfonds J;
 - (m) alle Stammaktien in Teilfonds K;
 - (n) alle Stammaktien in Teilfonds L;
 - (o) alle Stammaktien in Teilfonds M;
 - (p) alle Stammaktien in Teilfonds N;
 - (q) alle Stammaktien in Teilfonds O;
 - (r) alle Stammaktien in Teilfonds P;
 - (s) alle Stammaktien in Teilfonds Q;
 - (t) alle Stammaktien in Teilfonds R;
 - (u) alle Stammaktien in Teilfonds S;
 - (v) alle Stammaktien in Teilfonds T;
 - (w) alle Stammaktien in Teilfonds U;
 - (x) alle Stammaktien in Teilfonds V;
 - (y) alle Stammaktien in Teilfonds W;
 - (z) alle Stammaktien in Teilfonds X;
 - (aa) alle Stammaktien in Teilfonds Y;
 - (bb) alle Stammaktien in Teilfonds Z.
- 11.3 Die Herabsetzung des Betrags der Anteile ohne Rückzahlung ist proportional für alle Anteile der gleichen Klasse vorzunehmen.
- Von dem Gebot der Proportionalität darf mit dem Einverständnis aller betroffenen Anteilseigner abgewichen werden.
- 11.4 Die Teilrückzahlung auf Anteile ist nur im Rahmen der Durchführung eines Beschlusses zur Herabsetzung des Betrags der Anteile gestattet.
- Eine solche Rückzahlung kann wie folgt stattfinden:
- (a) anteilmässig für alle Anteile;
 - (b) ausschliesslich für alle Vorzugsaktien;
 - (c) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds A;
 - (d) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds B;
 - (e) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds C;
 - (f) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds D;
 - (g) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds E;

- (h) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds F;
- (i) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds G;
- (j) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds H;
- (k) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds I;
- (l) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds J;
- (m) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds K;
- (n) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds L;
- (o) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds M;
- (p) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds N;
- (q) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds O;
- (r) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds P;
- (s) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds Q;
- (t) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds R;
- (u) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds S;
- (v) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds T;
- (w) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds U;
- (x) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds V;
- (y) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds W;
- (z) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds X;
- (aa) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds Y;
- (bb) ausschliesslich für alle Stammaktien von Teilfonds Z.

Von dem Gebot der Proportionalität darf mit dem Einverständnis aller betroffenen Anteilseigner abgewichen werden.

- 11.5 Ein Beschluss zur Kapitalherabsetzung bedarf der vorherigen oder gleichzeitigen Genehmigung jeder Gruppe von Inhabern der Anteile einer gleichen Klasse, deren Rechte betroffen sind.
- 11.6 Die Einladung zur Generalversammlung, auf welcher der in diesem Artikel genannte Beschluss gefasst wird, enthält die Angabe des Zwecks der Kapitalherabsetzung sowie die Art der Umsetzung.

Die Bestimmung in Artikel 31 Absatz 2 dieser Statuten findet dann entsprechende Anwendung.

12. **Zertifizierung**

Die Gesellschaft erteilt keine Mitwirkung an der Ausgabe von Zertifikaten von Anteilen an ihrem Kapital.

13. **Beteiligungsgrenzen für FBI**

13.1 Anteilseigner sind gehalten, die Beteiligungsgrenzen für FBI zu berücksichtigen.

Überschreitet ein Anteilseigner die Beteiligungsgrenzen für FBI aus irgendeinem Grund, ist der betreffende Anteilseigner zur unverzüglichen Übertragung der betreffenden Anteile verpflichtet, bis keine Überschreitung der Beteiligungsgrenzen für FBI mehr vorliegt.

13.2 Sollten nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats eine oder mehrere der Beteiligungsgrenzen für FBI überschritten werden oder Gefahr laufen, überschritten zu werden, kann der Verwaltungsrat alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Überschreitung rückgängig zu machen bzw. eine Überschreitung zu verhindern, darunter auch, jedoch nicht beschränkt darauf, die Befugnis, einem oder mehreren Anteilseignern die Verpflichtung zur unverzüglichen Übertragung eines oder mehrerer Anteile an die Gesellschaft bzw. an einen vom Verwaltungsrat angewiesenen Dritten aufzuerlegen.

13.3 Falls und solange die Verpflichtung zur Übertragung eines oder mehrerer Anteile aufgrund dieses Artikels auf einem Anteilseigner ruht:

(a) ist der Verwaltungsrat bzw. die Gesellschaft, sofern der Anteilseigner seiner Verpflichtung im Sinne des vorigen Absatzes nicht fristgerecht nachkommt, nachdem er vom Verwaltungsrat mit Einschreiben darauf hingewiesen wurde, unwiderruflich zur Veräusserung von so vielen Anteilen berechtigt, bis die Beteiligungsgrenze für FBI nicht mehr überschritten wird, wobei die Übertragungskosten zu Lasten des betreffenden Anteilseigners gehen;

sorgt die Gesellschaft anschliessend dafür, dass der betreffende Anteilseigner den Erlös der veräusserten Anteile nach Abzug der Kosten unverzüglich erhält;

(b) werden bezüglich dieser Anteile die mit den Anteilen verbundenen Gewinn- und Stimmrechte ausgesetzt.

13.4 Die Gesellschaft ist befugt, von dem betreffenden Anteilseigner Schadenersatz zu fordern oder andere Massnahmen zu ergreifen.

13.5 Sämtliche Mitteilungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und/oder Forderungen im Sinne dieses Artikels erfolgen schriftlich mit Empfangsbestätigung bzw. per Einschreiben.

14. **Übertragung von Anteilen**

14.1 Für die Übertragung von Vorzugsaktien oder die Etablierung oder Übertragung eines beschränkten Rechts daran ist eine entsprechende notarielle Urkunde erforderlich, die von einem Notar mit Kanzlei in den Niederlanden ausgestellt wird.

Ferner gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Wenn und solange eingetragene Stammaktien:

- (a) an der Euronext Amsterdam N.V. kotiert sind, ist für die Übertragung von eingetragenen Stammaktien oder die Bestellung oder Übertragung eines beschränkten Rechts daran unter Berücksichtigung von Artikel 2:86c niederl. Bürgerliches Gesetzbuch eine entsprechende notarielle Urkunde erforderlich;
- (b) nicht an der Euronext Amsterdam N.V. kotiert sind, ist für die Übertragung von Namensaktien oder die Bestellung oder Übertragung eines beschränkten Rechts daran unter Berücksichtigung von Absatz 2:86 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch eine entsprechende notarielle Urkunde erforderlich, die von einem Notar mit Kanzlei in den Niederlanden ausgestellt wird.

15. Verwaltungsrat

- 15.1 Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern besteht.

Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird von den Inhabern der Vorzugsaktien festgelegt.

- 15.2 Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf verbindlichen Vorschlag der Generalversammlung mit mindestens zwei Personen für jede vakante Position, welcher von den Inhabern der Vorzugsaktien unterbreitet wird.

Der verbindliche Vorschlag muss innerhalb von zwei Monaten nach der Entstehung einer zu besetzenden Position unterbreitet werden.

Nutzt der Inhaber von Vorzugsaktien sein Recht zur Unterbreitung eines verbindlichen Vorschlags nicht oder nicht fristgemäss, kann die Generalversammlung selbst ein Verwaltungsratsmitglied bestellen.

Die Generalversammlung kann einem verbindlichen Vorschlag durch Beschluss den verbindlichen Charakter entziehen, sofern dieser Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten.

- 15.3 Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung beurlaubt oder entlassen werden;

eine Beurlaubung tritt unmittelbar an dem Tag in Kraft, an dem die Generalversammlung diese beschlossen hat, oder zu einem anderen in der Zukunft liegenden Datum, welches die Generalversammlung beschliesst.

- 15.4 Ein Beschluss zur Beurlaubung oder Entlassung von Verwaltungsratsmitgliedern kann, sofern auf Antrag der Inhaber der Vorzugsaktien, von der Generalversammlung nur dann gefasst werden, wenn er mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten.

- 15.5 Hat die Generalversammlung ein Verwaltungsratsmitglied beurlaubt, so hat die Generalversammlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Beurlaubung zu beschliessen, ob das Verwaltungsratsmitglied entlassen wird bzw. die Beurlaubung aufgehoben oder fortgesetzt wird; andernfalls gilt die Beurlaubung als beendet.

Eine Beurlaubung kann insgesamt um höchstens drei Monate ab dem Tag verlängert werden, an dem die Generalversammlung den Verlängerungsbeschluss gefasst hat.

Beschliesst die Generalversammlung nicht innerhalb der für die Fortsetzung der Beurlaubung geltenden Frist die Entlassung oder Aufhebung der Beurlaubung, gilt die Beurlaubung als verfallen.

- 15.6 Die Vergütung und weitere Arbeitsbedingungen werden für jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln von den Inhabern der Vorzugsaktien festgelegt.

16. Organisation des Verwaltungsrats

- 16.1 Vorbehaltlich der Beschränkungen im Sinne dieser Statuten ist der Verwaltungsrat mit der Führung der Gesellschaft betraut, was unter anderem die Anlage des Vermögens der Gesellschaft auf eine solche Weise beinhaltet, dass die Risiken gestreut werden, um die Anteilseigner am Erlös teilhaben zu lassen.

- 16.2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an einer Versammlung, in der die Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist, abgegebenen Stimmen.

Blanko-Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- 16.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Verwaltungsratssitzung eine Stimme abgeben.

- 16.4 Ein Verwaltungsratsmitglied nimmt nicht an den Beratungen und an der Beschlussfassung teil, wenn sein direktes oder indirektes persönliches Interesse den Interessen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen entgegensteht.

- 16.5 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich, jeweils für eine bestimmte Versammlung, in Verwaltungsratssitzungen ausschliesslich von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen.

- 16.6 Der Verwaltungsrat ist auch ausserhalb einer Sitzung zur Beschlussfassung berechtigt, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder konsultiert worden sind und kein Mitglied Einwände gegen diese Art der Beschlussfassung hat.

- 16.7 Verwaltungsratsbeschlüsse in Bezug auf Rechtsgeschäfte sowie in Bezug auf Angelegenheiten, welche die Inhaber der Vorzugsaktien klar festgelegt und dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt haben, bedürfen der Genehmigung durch die Inhaber von Vorzugsaktien.

Das Fehlen einer in diesem Absatz gemeinten Zustimmung berührt nicht die Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die Gesellschaft.

17. Abwesenheit oder Verhinderung

- 17.1 Sind ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder abwesend oder verhindert, ruht die Leitung der Gesellschaft bei den restlichen Verwaltungsratsmitgliedern bzw. bei dem einzig übrig gebliebenen Verwaltungsratsmitglied.

- 17.2 Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung aller Verwaltungsratsmitglieder ruht die Leitung der Gesellschaft vorübergehend bei einer Person, die von den Inhabern der Vorzugsaktien dazu angewiesen wurde.

18. **Vertretung**

- 18.1 Die Gesellschaft wird, sofern vom Gesetzgeber nicht anders vorgeschrieben, vom Verwaltungsrat vertreten.
- 18.2 Die Vertretungsbefugnis steht unter anderem zu:
- (a) zwei gemeinsam handelnden Verwaltungsratsmitgliedern;
 - (b) einem Verwaltungsratsmitglied und einem Mitarbeiter im Sinne von Absatz 3, die gemeinsam handeln.
- 18.3 Der Verwaltungsrat ist unbeschadet der eigenen Verantwortung befugt, Mitarbeiter mit Vertretungsbefugnis zu ernennen und diese durch die Erteilung einer Vollmacht mit dem Titel und den Befugnissen auszustatten, die der Verwaltungsrat festlegt.

19. **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- 19.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- 19.2 Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres (mit Ausnahme im Falle einer Verlängerung dieser Frist um höchstens fünf Monate durch die Generalversammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände) -erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss (bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterung).
- Innerhalb der gleichen Frist erstellt der Verwaltungsrat ausserdem den Lagebericht.
- 19.3 Der Jahresabschluss wird von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.
- Fehlt die Unterschrift eines oder mehrerer von ihnen auf dem betreffenden Dokument, ist der Grund dafür anzugeben.
- 19.4 Der Verwaltungsrat legt den Jahresabschluss innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Einsichtnahme durch die Versammlungsberechtigten in der Geschäftsstelle der Gesellschaft aus.
- Der Lagebericht wird ebenfalls innerhalb dieser Frist zur Einsichtnahme durch die Versammlungsberechtigten ausgelegt.

20. **Wirtschaftsprüfer**

- 20.1 Die Gesellschaft erteilt einem Wirtschaftsprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäss den Bestimmungen in Artikel 2:393 (3) niederl. Bürgerliches Gesetzbuch.
- 20.2 Zur Erteilung des Auftrags ist die Generalversammlung befugt.
- Erteilt diese keinen Auftrag, so ist der Verwaltungsrat dazu befugt.
- Der Prüfungsauftrag kann von der Generalversammlung und von dem Organ, das den Auftrag erteilt hat, jederzeit wieder zurückgezogen werden.
- 20.3 Der in Absatz 1 genannte Wirtschaftsprüfer legt dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Prüfbericht vor und fasst die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen, in dem er bestätigt, dass der Jahresabschluss die Lage der Gesellschaft zuverlässig wiedergibt.

20.4 Der Wirtschaftsprüfer legt die Ergebnisse seiner Prüfung mit einem Bestätigungsvermerk fest, mit dem er bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gesellschaft wiedergibt.

21. **Vorlage bei der Generalversammlung zur Einsichtnahme**

21.1 Die Gesellschaft legt den erstellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die kraft Artikel 2:392 (1) niederl. Bürgerliches Gesetzbuch beizufügenden Informationen ab dem Datum der Einberufung zur Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Versammlungsberechtigten können die Unterlagen dort einsehen und kostenlos eine Abschrift davon erhalten.

21.2 Der Jahresabschluss wird von der Generalversammlung festgestellt.

21.3 Der Jahresabschluss kann nicht festgestellt werden, wenn die Generalversammlung den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im Sinne von Artikel 20 Absatz 4 nicht zur Kenntnis nehmen konnte, es sei denn, unter den sonstigen Angaben wird ein legitimer Grund für das Fehlen des Bestätigungsvermerks mitgeteilt.

21.4 Sobald der Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses vorgebracht wurde, wird der Generalversammlung der Vorschlag vorgelegt, dem Verwaltungsrat Entlastung für den im betreffenden Geschäftsjahr gefahrenen Kurs zu erteilen, sofern dieser Kurs aus dem Jahresabschluss ersichtlich ist oder in der Generalversammlung dargelegt wurde.

22. **Gewinnverwendung**

22.1 Die Gesellschaft kann den Anteilseignern (und eventuellen anderen Berechtigten) den ausschüttungsfähigen Gewinn nur dann ausschütten, wenn das Eigenkapital der Gesellschaft den Betrag des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft zuzüglich der gesetzlichen Rückstellungen übersteigt.

Gewinnausschüttungen erfolgen unter Umständen erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses, aus dem hervorgeht, dass derlei Ausschüttungen zulässig sind.

22.2 Von dem in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn werden zuerst Dividenden in Höhe von vier Prozent (4 %) des nominalen auf diese Anteile eingezahlten Betrags auf die Vorzugsanteile ausgeschüttet.

22.3 Für jeden der Teilfonds führt die Gesellschaft ein Reservekonto mit der Buchstabenkennung des jeweiligen Teilfonds.

22.4 Von dem in dem festgestellten Jahresabschluss erzielten Gewinn wird der Betrag festgestellt, der für jedes Teilfondskonto und die Reservekonten mit der gleichen Buchstabenkennung an Zinsen und ggf. sonstigen Einnahmen erzielt wurde, nach Abzug von Kosten und Steuern bezüglich der auf das jeweilige Teilfondskonto eingezahlten Beträge.

Der Verwaltungsrat legt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Inhaber der Vorzugsaktien pro Teilfonds fest, welcher Teil des im vorigen Satz genannten Betrags auf das für den betreffenden Teilfonds geführte Reservekonto eingezahlt wird.

Der Betrag, der nach der im vorigen Satz genannten Einzahlung übrig bleibt, wird den Inhabern von Stammaktien des betreffenden Teilfonds im Verhältnis ihrer Anzahl von Anteilen am betreffenden Teilfonds ausgeschüttet.

Währungs- und sonstige Verluste eines Teilfondskontos werden von dem Reservekonto mit der gleichen Buchstabenkennung und, falls das Guthaben nicht ausreicht, vom Teilfondskonto selbst abgebucht.

- 22.5 Die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Kosten und Lasten der Gesellschaft, einschliesslich der auf die Vorzugsaktien auszuschüttenden Dividende, werden zum letzten Tag des Geschäftsjahrs, in dem die Kosten und Lasten angefallen sind, auf die einzelnen Teilfondskonten anteilig zur Summe des Saldos jedes dieser Konten und der damit korrespondierenden Reservekonten umgelegt.
- 22.6 Der Saldo jedes Reservekontos ist für die Inhaber von Stammaktien des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Anzahl Anteile am betreffenden Teilfonds bestimmt.
- 22.7 Vorbehaltlich der Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels können Ausschüttungen zu Lasten eines Teilfondskontos und/oder Reservekontos bzw. eine vollständige Auflösung eines Reservekontos kraft eines Beschlusses der Generalversammlung jederzeit vorgenommen werden, allerdings ausschliesslich auf Antrag der Inhaber der Vorzugsaktien und der Versammlung von Inhabern von Stammaktien des betreffenden Teilfonds.
- 22.8 Der Verwaltungsrat hebt die Reservekonten nach und nach vollständig oder teilweise auf, um erlittene Verluste, die nicht gemäss der Bestimmungen in Absatz 4 letzter Satz ausgeglichen wurden, anteilig zur Summe der Saldi jedes dieser Reservekonten und der damit korrespondierenden Teilfondskonten zum letzten Tag des Geschäftsjahrs, in dem die Verluste entstanden sind, auszugleichen.
- Zur Umsetzung des vorigen Satzes werden die Verluste, die gemäss Absatz 4 letzter Satz abgebucht wurden, von dem betreffenden Saldo abgezogen.
- 22.9 Alle Ausschüttungen, die den Inhabern von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds infolge dieses Artikels ausgezahlt werden, erfolgen bei mehreren Anteilseignern in einem Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz am betreffenden Teilfonds.
- 22.10 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrats, welcher von den Inhabern der Vorzugsaktien genehmigt wurde, beschliessen, dass die Gewinnausschüttung vollständig oder teilweise statt in Geld in Stammaktien des betreffenden Teilfonds erfolgt.
- 22.11 Zwischenausschüttungen durch die Gesellschaft können nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1 erfüllt sind, und nach vorheriger Genehmigung der Inhaber der Vorzugsaktien.
- 22.12 Auf die von der Gesellschaft erworbenen Anteile an ihrem Kapital und an Anteilen, an denen die Gesellschaft Zertifikate hält, erfolgt keine Ausschüttung zugunsten der Gesellschaft.
- 22.13 Bei der Berechnung der Gewinnverteilung bleiben die Anteile, für die infolge der Bestimmungen in Absatz 12 keine Ausschüttung für die Gesellschaft erfolgt, unberücksichtigt.

- 22.14 Die Verfügbarmachung der Dividenden und anderer Ausschüttungen wird gemäss Artikel 25 Absatz 2 bekannt gegeben.
- 22.15 Ein Anspruch auf eine Ausschüttung verfällt nach fünf Jahren ab dem Datum der Zahlbarkeit.
- 22.16 Es finden die Artikel 2:103, 2:104 und 2:105 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch Anwendung.

23. **Generalversammlung**

- 23.1 Die jährliche Generalversammlung wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs abgehalten.
- 23.2 Die Tagesordnung dieser Generalversammlung beinhaltet die folgenden Punkte:
 - (a) Besprechung des Lageberichts;
 - (b) Behandlung und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (c) Dividendenausschüttungen;
 - (d) Entlastung des Verwaltungsrats;
 - (e) Besetzung eventueller offener Stellen;
 - (f) andere Themen, die der Verwaltungsrat oder die Inhaber der Vorzugsaktien unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 26 Absatz 2 auf die Tagesordnung gesetzt und angekündigt haben.
- 23.3 Wurde die in Artikel 19 Absatz 2 dieser Statuten genannte Frist entsprechend den dort genannten Voraussetzungen verlängert, werden die unter a., b. und c. genannten Themen in einer Generalversammlung behandelt, die spätestens einen Monat nach Ablauf dieser Frist abgehalten wird.

24. **AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNGEN**

- 24.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels werden ausserordentliche Generalversammlungen so oft abgehalten, wie der Verwaltungsrat oder die Inhaber von Vorzugsaktien dies für notwendig halten.
- 24.2 Anteilseigner, die mindestens ein Zehntel des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft vertreten, können mit einem an den Verwaltungsrat gerichteten Schreiben die Einberufung einer Generalversammlung beantragen.

In diesem Antrag sind die zu behandelnden Themen genau anzugeben.

Erfolgt die Einberufung durch den Verwaltungsrat nicht auf eine solche Weise, dass die Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag abgehalten werden kann, sind die Antragsteller unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen und in den Statuten enthaltenen Bestimmungen selbst zu einer Einberufung berechtigt.

25. **Formalitäten für Generalversammlungen**

- 25.1 Die Generalversammlung wird in der Gemeinde abgehalten, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat.

25.2 Alle Aufrufe oder Bekanntmachungen an die Versammlungsberechtigten, einschliesslich Einberufungen für Generalversammlungen, erfolgen auf eine Weise, die dem Gesetz entspricht (einschliesslich öffentlicher Bekanntmachungen auf elektronischem Wege), und in der Weise, die von den geregelten Märkten vorgeschrieben ist, in denen die Aktien auf Verlangen der Gesellschaft zum Handel zugelassen wurden.

25.3 Die Versammlungsberechtigten werden vom Verwaltungsrat zur Generalversammlung einberufen.

Diese Einberufung erfolgt spätestens zweiundvierzig Tage vor der Generalversammlung.

25.4 In der Einberufung zur Generalversammlung werden die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt, sofern die Tagesordnung nicht in der Geschäftsstelle der Gesellschaft und an den Orten, die in der Einberufung angekündigt sind, zur Einsichtnahme durch die Versammlungsberechtigten, die kostenlos eine Abschrift davon erhalten können, ausgelegt und dies in der Einberufung angekündigt wird; ein Antrag auf Statutenänderung oder Auflösung der Gesellschaft ist jedoch stets in der Einberufung selbst anzukündigen.

In Bezug auf Tagesordnungspunkte, bei denen die Voraussetzungen im Sinne des vorigen Satzes nicht erfüllt sind und deren Behandlung nicht entsprechend und unter Einhaltung der für die Einberufung geltenden Frist angekündigt wurden, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.

26. **Organisation von Generalversammlungen**

26.1 Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, von einem der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder geleitet, das von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern dazu angewiesen wurde.

Ist auf der Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied anwesend, wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

26.2 Über die Vorgänge bei der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und einem unmittelbar nach der Eröffnung der Generalversammlung von ihm angewiesenen Anteilseigner festgestellt und unterzeichnet wird.

26.3 Der Vorsitzende der Generalversammlung und ferner jedes Verwaltungsratsmitglied können jederzeit auf Kosten der Gesellschaft den Auftrag zur Erstellung einer notariellen Niederschrift der Generalversammlung erteilen.

26.4 Bei Streitigkeiten über Abstimmungen, die Zulassung von Personen und den geordneten Ablauf der Versammlung generell entscheidet, sofern im Gesetz oder den Statuten nicht anders vorgesehen, der Vorsitzende der Generalversammlung.

27. **Zulassung**

27.1 Jeder Versammlungsberechtigte kann persönlich oder mittels eines schriftlich Bevollmächtigten der Generalversammlung beiwohnen und sich darin zu Wort melden.

Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel ist eine solche schriftliche Vollmacht des Bevollmächtigten im Sinne des vorigen Satzes zu dem in der Einberufung genannten Zeitpunkt und an dem dort genannten Ort zu hinterlegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, der Generalversammlung beizuwohnen.

Sie haben bei Generalversammlungen eine beratende Funktion.

Über die Zulassung anderer Personen zur Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

- 27.2 In Bezug auf das Stimmrecht und/oder Versammlungsrecht betrachtet die Gesellschaft unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2:88 und 2:89 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch und vorbehaltlich der Hinterlegung der betreffenden Erklärung in der Geschäftsstelle der Gesellschaft ebenfalls denjenigen als Anteilseigner, der in einer schriftlichen Erklärung einer angeschlossenen Einrichtung genannt wird, in welcher die angeschlossene Einrichtung erklärt, dass die darin genannte Anzahl von Stammaktien zu ihrem Sammeldepot gehört und dass die in der Erklärung genannte Person für die genannte Anzahl von Stammaktien Teilhaber an ihrem Sammeldepot ist und bis nach der Generalversammlung bleiben wird.

In der Einberufung zur Generalversammlung ist das Datum angegeben, an dem diese Hinterlegung spätestens zu erfolgen hat.

Dieses Datum darf nicht vor dem siebten Tag vor dieser Generalversammlung liegen.

- 27.3 Der Verwaltungsrat kann anordnen, dass diejenigen als Versammlungsberechtigte gelten, die zu einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitpunkt (nachfolgend als der «**Registrierungszeitpunkt**» bezeichnet) zeigen, dass sie Anteilseigner oder aus anderem Grund versammlungsberechtigt sind und als solche in einem vom Verwaltungsrat angewiesenen Verzeichnis, (nachfolgend als das «**Verzeichnis**» bezeichnet) eingetragen sind, sofern der Inhaber dieses Verzeichnisses auf Aufforderung des betreffenden Anteilseigners oder Versammlungsberechtigten die Gesellschaft vor der Generalversammlung schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass der Anteilseigner oder Versammlungsberechtigte beabsichtigt, der Generalversammlung beizuwohnen, und zwar unabhängig davon, wer zu diesem Zeitpunkt Anteilseigner oder Versammlungsberechtigter ist.

In dieser Mitteilung ist die Anzahl Anteile angegeben, zu denen der Anteilseigner oder Versammlungsberechtigte über das Recht verfügt, der Versammlung beizuwohnen.

Die Bestimmung im ersten Satz von Absatz 3 bezüglich der Bekanntmachung an die Gesellschaft gilt ebenfalls für einen schriftlich Bevollmächtigten eines Anteilseigners oder Versammlungsberechtigten.

- 27.4 Der in Absatz 3 dieses Artikels genannte Registrierungszeitpunkt kann nicht vor dem siebten Tag und nicht später als am dritten Tag vor dieser Generalversammlung liegen.

In der Einberufung der Generalversammlung werden, soweit zutreffend, die Zeitpunkte sowie der Ort und die Art und Weise, in der diese Registrierung erfolgen muss, genannt.

- 27.5 Falls der Verwaltungsrat die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Befugnis in Anspruch nimmt, müssen schriftlich Bevollmächtigte dem Inhaber des Verzeichnisses ihre schriftliche Vollmacht übergeben, bevor die Mitteilung an die Gesellschaft im Sinne von Absatz 3 erfolgt.

Der Inhaber des Verzeichnisses fügt der Mitteilung die ausgestellten schriftlichen Vollmachten bei.

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Vollmachten von Stimmberechtigten der Anwesenheitsliste beigelegt werden.

- 27.6 Versammlungsberechtigte, bei denen es sich um Inhaber von Vorzugsaktien bzw. von eingetragenen Stammaktien handelt, müssen, um der Generalversammlung beizuwohnen und (soweit sie stimmberechtigt sind) an Abstimmungen teilnehmen zu können, die Gesellschaft spätestens am Tag vor der Generalversammlung schriftlich über diese Absicht in Kenntnis setzen.

Sie können ihre Rechte in der Versammlung für die Vorzugsaktien bzw. eingetragenen Stammaktien, die am Tag der Generalversammlung in ihrem Namen gehalten werden, ausüben.

- 27.7 Die Bestimmungen der obigen Absätze dieses Artikels gelten entsprechend für diejenigen, die ein wirtschaftliches Eigentums- oder Pfandrecht auf einen oder mehrere Anteile halten, sofern dem wirtschaftlichen Eigentümer oder Pfandrechtgläubiger das Stimmrecht für diese Anteile zusteht.

28. **Abstimmungen**

- 28.1 Bevor sie zur Generalversammlung zugelassen werden, müssen die Versammlungsberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eine Anwesenheitsliste mit Namen und, sofern zutreffend, der Anzahl Stimmen, die sie abgeben dürfen, unterzeichnen.

Im Falle von Bevollmächtigten von Versammlungsberechtigten sind ausserdem der/die Name(n) des- bzw. derjenigen, den/die sie vertreten, anzugeben.

- 28.2 Jeder Anteil berechtigt zur Abgabe einer einzigen Stimme.

- 28.3 Für Anteile im Besitz der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft können in der Generalversammlung keine Stimmen abgegeben werden; die Stimmabgabe ist ebenfalls für Anteile ausgeschlossen, an der die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft Zertifikate halten.

Wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen, die der Gesellschaft und/oder ihren Tochtergesellschaften gehören, sind jedoch nicht von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen, sofern die wirtschaftliche Eigentümerschaft bestand, bevor dieser Anteil in den Besitz der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gelangt ist.

Die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft davon kann auf Anteile, an denen sie eine wirtschaftliche Eigentümerschaft hält, keine Stimme abgeben.

- 28.4 Bei der Feststellung, ob ein bestimmter Teil des Kapitals vertreten ist oder ob eine Mehrheit eines bestimmten Teils des Kapitals vertreten ist, wird das Kapital um den Betrag der Anteile verringert, auf die keine Stimme abgegeben werden kann.

- 28.5 Falls vom Gesetzgeber oder in den Statuten keine andere Mehrheit oder kein anderes Quorum vorgeschrieben ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Ist zur Beschlussfassung ein Quorum erforderlich, kann keine zweite Generalversammlung unter Anwendung von Artikel 2:120 (3) niederl. Bürgerliches Gesetzbuch einberufen werden.
- 28.6 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.
- 28.7 Alle Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn der Vorsitzende nicht auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter eine andere Art der Abstimmung festlegt.
- Schriftliche Abstimmungen erfolgen ohne Unterschrift mit versiegelten Stimmzetteln.
- 28.8 Blanko-Stimmen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 28.9 Die Abstimmung per Handzeichen ist möglich, wenn niemand der anwesenden Stimmberechtigten Einwände dagegen erhebt.
- 28.10 Das in der Versammlung ausgesprochene Urteil des Vorsitzenden darüber, dass die Generalversammlung einen Beschluss gefasst hat, ist entscheidend.
- Gleiches gilt für den Inhalt eines gefassten Beschlusses, sofern die Abstimmung über einen nicht schriftlich festgelegten Antrag erfolgt ist.
- Wird jedoch unmittelbar nach der Verkündigung dieses Urteils dessen Richtigkeit bestritten, erfolgt eine neue Abstimmung, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder, falls die ursprüngliche Abstimmung nicht mündlich oder schriftlich erfolgt ist, ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.
- Durch eine neue Abstimmung verfallen die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung.
29. **Versammlung der Inhaber von Vorzugsaktien**
- 29.1 Versammlungen von Inhabern von Vorzugsaktien werden so häufig abgehalten, wie der Verwaltungsrat oder ein Inhaber einer oder mehrerer Vorzugsaktien dies wünscht, und ferner so häufig, wie dies infolge der Beschlussfassung durch die Inhaber von Vorzugsaktien gemäss den Bestimmungen dieser Statuten erforderlich ist.
- 29.2 Eine Versammlung der Inhaber von Vorzugsaktien wird vom Verwaltungsrat bzw. von einem Inhaber einer oder mehrerer Vorzugsaktien einberufen.
- Die Einberufungsschreiben werden an die im Anteilseignerverzeichnis enthaltenen Adressen verschickt.
- 29.3 Die Versammlung der Inhaber von Vorzugsaktien bestimmt ihren Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.
- 29.4 Jede Vorzugsaktie berechtigt ihren Inhaber zur Abgabe einer (1) Stimme.
- 29.5 Die Bestimmungen in Artikel 25 bis 28 haben, soweit möglich, entsprechend Geltung.
- 29.6 Die Beschlussfassung der Inhaber von Vorzugsaktien kann auch ausserhalb einer Versammlung erfolgen, wenn die stimmberechtigten Inhaber der Vorzugsaktien sich

schriftlich (einschliesslich aller Formen schriftlicher Textübertragung) und einstimmig für einen solchen Antrag ausgesprochen haben.

30. **Versammlung von Inhabern von Stammaktien an einem bestimmten Teilfonds**
- 30.1 Versammlungen von Inhabern von Stammaktien an einem bestimmten Teilfonds werden so oft abgehalten, wie der Verwaltungsrat oder ein oder mehrere Anteilseigner oder wirtschaftliche Eigentümer oder Pfandrechtgläubiger mit Stimmrecht, die mindestens zehn Prozent (10 %) der Anteile am betreffenden Teilfonds ausmachen, schriftlich einen entsprechenden Antrag mit genauer Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte an den Verwaltungsrat senden,
und ferner so oft, wie dies gemäss den Bestimmungen dieser Statuten zur Ausübung der dieser Versammlung zustehenden Rechte notwendig ist.
- 30.2 Die Bestimmungen in Artikel 25 bis 28 haben, soweit möglich, entsprechend Geltung.
31. **Statutenänderung, Verschmelzung, Abspaltung**
- 31.1 Die Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft können nicht dergestalt geändert werden, dass die Gesellschaft aufgrund dieser Änderung nicht mehr die Bestimmungen von Artikel 3 erfüllt.
- 31.2 Falls an einer Generalversammlung ein Antrag auf Statutenänderung oder Auflösung der Gesellschaft gestellt wird, ist dies in der Einberufung zur Generalversammlung oder einer weiteren Ankündigung im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 anzugeben; ausserdem ist im Falle einer Statutenänderung gleichzeitig eine Abschrift des Antrags in der die beantragte Änderung wörtlich enthalten ist, in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Einsichtnahme auszulegen sowie den Anteilseignern und anderen gesetzlich dazu berechtigten Personen kostenlos zur Verfügung zu stellen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Generalversammlung stattfindet.
- 31.3 Ein Beschluss zur Statutenänderung oder Auflösung kann anders als auf Vorschlag der Inhaber von Vorzugsaktien von der Generalversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten.
- 31.4 Die Bestimmungen in Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für einen Beschluss zur Verschmelzung im Sinne von Artikel 2:309 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch oder einem Beschluss zur Abspaltung im Sinne von Artikel 3:334 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch.
32. **Abwicklung**
- 32.1 Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung keine anderen Abwickler ernennt.
In dem Auflösungsbeschluss wird auch die Vergütung für den Abwickler oder die Abwickler gemeinsam festgelegt.
- 32.2 Während der Abwicklung bleiben die Statuten möglichst in Kraft.
- 32.3 Von dem Abwicklungsüberschuss erhalten die Inhaber von Stammaktien und andere Anspruchsberechtigte folgende Ausschüttungen:

- (a) Die Anteilseigner erhalten, sofern möglich, die Saldi des Teilfondskontos mit der gleichen Buchstabenkennung wie der von ihnen gehaltene Teilfonds, und zwar nach Abzug des ggf. zu Lasten des betreffenden Teilfondskontos gehenden Kostenanteils, einschliesslich der Abwicklungskosten zu Lasten der Gesellschaft.
- (b) Die genannten Kosten und Lasten der Gesellschaft, einschliesslich des im ersten Satz gemeinten Betrags, werden anteilig zur Summe des Saldos jedes dieser Konten auf die einzelnen Teilfondskonten und der damit korrespondierenden Reservekonten umgelegt, sofern die Bestimmungen der nachstehenden Sätze nicht anwendbar sind.

Ein Abwicklungsverlust in Bezug auf ein Teilfondskonto im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 wird von dem betreffenden Teilfondskonto abgebucht.

Eventuelle sonstige Abwicklungsverluste gehen anteilig zur Summe des Saldos des Teilfondskontos zum letzten Tag des Geschäftsjahrs vor der Abwicklung zulasten der einzelnen Teilfondskonten.

Zur Umsetzung des vorigen Satzes werden die Verluste, die in Übereinstimmung mit dem zweiten Satz abgebucht wurden, von den betreffenden Saldi abgezogen.

- (c) Alle Ausschüttungen, die den Inhabern von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds infolge dieses Artikels ausgezahlt werden, erfolgen bei mehreren Anteilseignern in einem Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an dem betreffenden Teilfonds.

32.4 Nach der Abwicklung werden die Bücher, Bescheide und andere Datenträger der aufgelösten Gesellschaft von der durch die Generalversammlung ernannten Person für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufbewahrt.

32.5 Auf die Abwicklung finden ferner die Bestimmungen in Titel 1, Buch 2 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch Anwendung.

33. **Übrige Befugnisse von Generalversammlungen**

Der Generalversammlung gebühren vorbehaltlich der gesetzlichen und statutengemässen Grenzen sämtliche Befugnisse, die nicht dem Verwaltungsrat oder anderen Organen zugesprochen wurden.

Abschluss der Urkunde

Die hier erschienene Person, deren Identität von mir, dem unterzeichneten Notar, auf der Grundlage der in dieser Urkunde genannten Dokumente festgestellt wurde, ist mir, dem unterzeichneten Notar, bekannt.

ZU URKUND DESSEN

wurde diese Urkunde in Amsterdam an dem eingangs in dieser Urkunde genannten Datum unterzeichnet.

Ich, der unterzeichnete Notar, habe der hier erschienenen Person den Inhalt der Urkunde mitgeteilt und erläutert.

Ich habe die hier erschienene Person auch auf die Folgen hingewiesen, die sich aus dieser

Urkunde für die involvierten Parteien ergeben.

Im Anschluss daran erklärte die hier erschienene Person, dass sie den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis genommen habe, dass sie ihrem Inhalt zugestimmt habe und dass es für sie nicht erforderlich sei, dass die Urkunde vollständig verlesen werde.

Nach einer begrenzten Lesung wurde diese Urkunde umgehend von der hier erschienenen Person und von mir, dem Notar, unterzeichnet.